

Anlage 1 - Synopse

Fassung 17.12.2013	Neufassung 17.12.2019
<p>§ 9 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Investitionsumlage Hauptsammler Die Angaben für den Bau oder die grundlegende Erneuerung des Hauptsammlers abzüglich etwaiger Zuschüsse tragen: die Stadt Albstadt mit 59,84% und die Stadt Meßstetten mit 40,16%. (Diese Werte ergeben sich aus dem Verhältnis der reinen Schmutzwasseranteile - Qs - zueinander; Albstadt Qs 87,9 l/sec, Meßstetten Qs 59,0 l/sec)</p> <p>(2) Investitionsumlage Regenüberlaufbecken Jede Stadt trägt die Ausgaben für auf ihrem Gebiet zu erstellende Regenüberlaufbecken selbst und übergibt die Regenüberlaufbecken nach Fertigstellung dem Verband zum Betrieb und zur Unterhaltung. Auch die Ausgaben für Erneuerungen und Erweiterungen trägt jede Stadt selbst.</p> <p>(3) Investitionsumlage für Kläranlagen- und sonstige Investitionen Die Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die grundlegende Erneuerung der Kläranlage oder für sonstige Investitionen abzüglich von Zuschüssen und Darlehen tragen: die Stadt Albstadt mit 57,13% und die Stadt Meßstetten mit 42,87%. (Diese Werte ergeben sich aufgrund der Belastungswerte von § 8 Abs. 2, wobei die Abwassermenge mit 40% und der biochemische Sauerstoffbedarf mit 60% angerechnet wird.)</p> <p>(4) Schuldendienstumlage a) Den Schuldendienst (Zins + Tilgung) für die am 31.12.84 noch vorhandenen mittel- und langfristigen Kredite tragen bis zu deren Tilgung</p>	<p>§ 9 Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar (§ 20 Abs. 1 GKZ).</p> <p>(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Erträge gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen aufgebracht.</p> <p>(3) Die Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplan/der Erfolgsrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Erträge einschließlich der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage), 2. der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen von Investitionszuschüsse/-beiträge (Abschreibungsumlage) und 3. des Zinsaufwands der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage). <p>(4) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, kann dieser Saldo als Tilgungsumlage angefordert werden. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.</p> <p>(5) Folgende Maßstäbe werden für die Umlagen herangezogen:</p>

die Stadt Albstadt mit 65,3% und die Stadt Meßstetten mit 34,7%.

- b) Den Schuldendienst für die ab 01.01.85 aufgenommenen oder aufzunehmenden mittel- und langfristigen Kredite tragen die Stadt Albstadt mit 57,13% und die Stadt Meßstetten mit 42,87%.

(5) Betriebskostenumlage

Die Betriebskosten werden nach Abzug der Betriebseinnahmen und nach Abzug der umzulegenden Zinsen für mittel- und langfristige Kredite (Abs. 4) zu 50% nach Abwassermenge und zu 50% nach Abwasserlast (CSB - Fracht verteilt).

Für die Abwassermenge ist der Trockenwetterabfluss maßgebend, der der Abwasserabgabe zugrunde gelegt wird. Bei der Abwasserlast (CSB -Fracht) ist das Mittel aus 2 Messungen des laufenden Jahres und aus 2 Messungen des Vorjahres, die über jeweils 7 Tage durchgeführt werden, maßgebend.

- (6) Auf Ende eines jeden Kalendervierteljahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels, der im Haushaltsplan veranschlagten Umlagebeträge zu leisten. Liegt der Haushaltsplan für das laufende Jahr noch nicht vor, werden die Vorauszahlungen nach dem Haushaltsplan des Vorjahres erhoben. Der endgültige Anteil jedes Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird bei Rechnungsabschluß festgesetzt. Die sich dabei ergebenden Ausgleichsbeträge sind einen Monat nach Festsetzung zahlungsfällig. Zahlungsrückstände sind mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Betriebskostenumlage:

Die Betriebskosten werden zu 50 % nach Abwassermenge und zu 50 % nach Abwasserlast (CSB-Fracht) verteilt. Für die Abwassermenge ist der Trockenwetterabfluss maßgebend, der der Abwasserabgabe zugrunde gelegt wird. Bei der Abwasserlast (CSB-Fracht) ist das Mittel aus zwei Messungen des laufenden Jahres und aus zwei Messungen des Vorjahres, die über jeweils sieben Tage durchgeführt werden, maßgebend.

Abschreibungs-, Zins-, und Tilgungsumlage:

Die nicht gedeckten Kosten werden wie folgt von den Verbandsgemeinden getragen:

Die Stadt Albstadt mit 57,13 und die Stadt Meßstetten mit 42,87 %.

(Diese Werte ergeben sich aufgrund der Belastungswerte von § 8 Abs. 2, wobei die Abwassermenge mit 40 % und der biochemische Sauerstoffbedarf mit 60 % angerechnet werden)

- (6) Für den Bau oder die grundlegende Erneuerung des Hauptsammlers abzüglich etwaiger Zuschüsse tragen:

Die Stadt Albstadt mit 59,84 % und die Stadt Meßstetten mit 40,16 %.

(Diese Werte ergeben sich aus dem Verhältnis der reinen Schmutzwasseranteile – Qs – zueinander; Albstadt Qs 87,9 l/sec, Meßstetten Qs 59,0 l/sec)

- (7) Jede Stadt trägt die Ausgaben für auf ihrem Gebiet zu erstellenden Regenüberlaufbecken selbst und übergibt die Regenüberlaufbecken nach Fertigstellung dem Verband zum Betrieb und zur Unterhaltung. Auch die Ausgaben für Erneuerung und Erweiterung trägt jede Stadt selbst.

	<p>(8) Die Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die grundlegende Erneuerung der Kläranlage oder für sonstige Investitionen abzüglich von Zuschüssen und Darlehen (Investitionsumlage) trägt:</p> <table data-bbox="1198 359 1792 422"><tr><td>Die Stadt Albstadt mit</td><td>57,13 und</td></tr><tr><td>die Stadt Meßstetten mit</td><td>42,87 %.</td></tr></table> <p>(9) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.</p> <p>(10) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.</p> <p>(11) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.</p>	Die Stadt Albstadt mit	57,13 und	die Stadt Meßstetten mit	42,87 %.
Die Stadt Albstadt mit	57,13 und				
die Stadt Meßstetten mit	42,87 %.				